

# **Satzung**

## **des Kultur- und Förderkreises Burg Altweilnau**

### **§ 1**

#### **Vereinsname und Vereinssitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Förderkreis Burg Altweilnau“ ( kurz KFK Burg Altweilnau genannt ).
2. Der Verein hat die Rechte einer juristischen Person.  
Sein Sitz ist 61276 Weilrod, Ortsteil – Altweilnau im Taunus.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Betreuung der Burg Altweilnau als Denkmal und des historischen Ortsbildes von Altweilnau, sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,—aller Art (Theater-/Musikaufführungen, Burgfeste, Veranstaltungen für Kinder, Sängerkwettstreite und anderes mehr).
2. Zu diesem Zweck kann auch die Burgruine und/oder das dazu gehörige Grundstück gepachtet oder in Eigentum übernommen werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturpflege und des Denkmalschutzes im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Mittel dürfen nur zu seinem satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf niemand Leistungen des Vereins erhalten, die diesem Zweck nicht dienen, oder unverhältnismäßig hoch sind.
3. Jeder Inhaber von Vereinsämtern ist ehrenamtlich tätig, er hat aber Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Auslagen bei der Ausübung seines Amtes.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung haben sie keinen Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge, auf sonstige Zuwendungen oder auf die Übertragung von Vereinsvermögen auf sie.

### **§ 3a**

#### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung seiner dem Zweck des Vereins dienenden Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein vertraulich personenbezogene Daten seiner Mitglieder (wie den Namen, die Anschrift, die Bankverbindung, die Telefonnummern, die e-mail-Adresse, das Geburtsdatum, öffentlich bekannte Fähigkeiten und Interessen, sowie die Funktion des Mitglieds im Verein).
2. Dem stimmt das Mitglied mit dem Beitritt zum Verein zu.
3. Eine anderweitige, dem satzungsgemäßen Zweck seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr dienende Datenverwendung, insbesondere die Weitergabe von Daten eines Mitglieds an Dritte, ist nicht statthaft.

## **§ 4** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, wobei ordentliches Mitglied natürliche Personen werden können, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Als fördernde Mitglieder, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen, können auch juristische Personen aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen werden nicht begründet. Bei Ablehnung werden bereits entrichtete Beiträge zurückerstattet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet, sofern der Vorstand ihr nicht abhilft, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## **§ 5** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Nur ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Wahl zu allen Ämtern steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Die fördernden Mitglieder stehen dem Verein beratend zur Seite. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Richtlinien gebunden, die in seiner Satzung niedergelegt sind.

## **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, erstmals nach einjähriger Mitgliedschaft; die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten,
  - c. durch Ausschließung bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
  - d. durch Streichung von der Mitgliedsliste.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn dessen Verhalten den Belangen des Vereins zuwiderläuft.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

## **§ 7** **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe, Art und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. (Der Mitgliedsbeitrag wird bargeldlos per Bankeinzug jährlich erhoben) Der erste Beitrag ist mit Einreichung des Aufnahmeantrages fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit wird ehrenamtlich wahrgenommen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die zusätzliche Bekanntgabe durch die Tageszeitung oder durch sonst geeignete Weise ist zulässig. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt auch im Falle der Satzungsänderung und der Auflösung.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein bzw. ein Stellvertreter.
7. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und zu unterzeichnen durch:
  - Erster Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Oder vertretungsweise durch drei andere Vorstandsmitglieder

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl des Kassenprüfers jeweils für die Dauer von zwei Jahren,
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d. Beschlußfassung über die Pacht und den Erwerb von Grundvermögen,
  - e. Festsetzung der Höhe, Art und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen
2. Die Aufgaben a) bis d) sind nicht auf den Vorstand übertragbar.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen:
  - Dem oder der Vorsitzenden,
  - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - und dem Kassenwart
  - einem Schriftführer
  - mindestens zwei Beisitzern,die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gewählt werden. Andernfalls werden die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes anderweitig auf die anderen Vorstandsmitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vorstandes ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen, sofern dies in der Tagesordnung zuvor angekündigt war.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs 2 BGB grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist.
4. Der Vorstand berät und beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Vereins und seiner Organe und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Obliegenheiten gehört besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Vereins sowie zur Rechnungslegung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt, selbst wenn dabei die Frist von zwei Jahren überschritten wird.

## **§ 12 Rechnungslegung und Vereinsvermögen**

Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Kassenwart verwaltet. Die Rechnungslegung geschieht jährlich, wird von den Kassenprüfern gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderung des Vereins**

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn der Text der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der Tagesordnung beigefügt worden war.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß der Antrag zur Auflösung der Tagesordnung beigefügt werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den Zwecken des Vereins und gemeinnützig zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist insoweit als Sondervermögen weiter zu führen.

## **§ 15** **Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Weilrod-Altweilnau, den 20. März 2014



Karin Müller  
Erste Vorsitzende



Marlene Böff  
Zweite Vorsitzende



Sabine Preuß  
Schriftführung